

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 13 (1903)
Heft: 2

Artikel: Zur Freizügigkeit der Lehrer in der deutschen Schweiz : die Geschichte des Konkordatsprojektes aus den Jahren 1881-1883
Autor: Fäh, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Freizügigkeit der Lehrer in der deutschen Schweiz.

Die Geschichte des Konkordats-Projektes aus den Jahren 1881—1883

von

Dr. Franz Fäh in Basel.

Als im September 1901 zu Basel die Delegierten des Schweizerischen Lehrervereins und eine sehr stattliche Anzahl weiterer Mitglieder und Freunde dieser Vereinigung zur ordentlichen Jahresversammlung sich zusammenfanden, wurde neben andern Gegenständen die keineswegs neue, aber immer wieder interessante Frage vom „freien Zug“ der Lehrerschaft im freien Schweizerlande behandelt. Es geschah dies zunächst in einem fleissig ausgeführten und ansprechend vorgetragenen Referate des Hrn. Joh. Meyer, Lehrers in Neunkirch, und sodann in einer ungemein belebten Diskussion¹⁾, die dem Zuhörer nicht sowohl durch die Fülle der Gedanken, als namentlich auch durch die besondere Art, wie sie geäussert wurden — bedächtige Vorsicht und Gemessenheit auf der einen, freimütige Deutlichkeit auf der andern Seite — beachtenswert erscheinen mochte. Hierbei war im Verlaufe der Verhandlungen wiederholt auf die Bestrebungen hingewiesen worden, welche sich zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kundgetan und darauf abgezielt hatten, die Freizügigkeit deutsch-schweizerischer Lehrer auf dem Wege eines freien Übereinkommens zwischen den betreffenden eidgenössischen Ständen anzubahnen. Im Anschlusse an die Verhandlungen war sodann anderwärts der Gedanke ausgesprochen worden, dass es sich angesichts der Wichtigkeit dieser Freizügigkeitsfrage wohl lohnen dürfte, jene nicht mehr genügend bekannten Vorgänge aus den achtziger Jahren an der Hand eines zuverlässigen Aktenmaterials einmal geschichtlich darzulegen. Diese Darlegung wird hier unternommen; es soll, soweit möglich nach direkten Quellen, in Kürze erzählt werden, wie der Versuch der Errichtung eines

¹⁾ Vgl. den Bericht über die Jahresversammlung vom 28. und 29. Sept. 1901. Schweiz. Lehrerztg., Jahrg. 1901. No. 41.

Konkordates angehoben und fortgeführt worden, und zu welchem Ende er gekommen ist.

Im August des Jahres 1880 wurde zu Solothurn der dreizehnte Schweizerische Lehrertag abgehalten. Hier verbreitete sich der bernische Hochschullehrer Hans Rudolf Rüegg in glänzendem Vortrag über die Frage „einer übereinstimmenden Bildung und der dadurch bedingten Freizügigkeit der Lehrer an schweizerischen Volks- und Mittelschulen“. Bezeichnend für das feurige Empfinden dieses vielverehrten Schulmanns und wohl auch bezeichnend für die Stimmung, die damals in weiten Lehrerkreisen heimisch war, sind insbesondere die Worte am Schluss besagten Vortrags. „Ich schliesse,“ sagte Rüegg, „mit dem Ausdruck des freudigen Glaubens, dass die Träume meiner Jugend, dass die heissen Wünsche jedes warmschlagenden, patriotischen Lehrerherzens endlich doch in Erfüllung gehen werden, und dass der hohe Gedanke einer grossen, einheitlichen, nationalen Schule und eines durch übereinstimmende Bildung starken, von echt vaterländischem Geiste getragenen schweizerischen Lehrerstandes seine volle Verwirklichung finden wird...“¹⁾ An den „kantonalen Bedenken“, die den heissen Wünschen entgegenstanden, war indessen auch Rüegg in seiner Erörterung nicht still vorbeigegangen; er hatte vielmehr, freilich zunächst nur im besondern Betrachte der Sekundarlehrer-Verhältnisse, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es vorderhand genügen dürfte, die Freizügigkeit lediglich durch freie Vereinigung einer möglichst grossen Anzahl von Kantonen einzuleiten. Hiezu müsse aber von irgend einer Seite her die Initiative ergriffen werden.

Die Initiative wurde in der Tat ergriffen, freilich an einem andern Punkte, als der Referent am Solothurner Tag zunächst erwartet hatte. Sie ging vom Stande Glarus aus und beruhte wesentlich auf nächstliegenden Erwägungen praktischer Art. Bei den in Hinsicht auf Besoldung und in anderem Betrachte ansprechenden Positionen, die das allzeit schulfreundliche Ländchen Glarus seinem Lehrerstande bot, war es nicht verwunderlich, dass hier wie anderwärts in ähnlichen Verhältnissen bei eintretender Gelegenheit ein grosser Andrang landesfremder Lehrkraft sich spürbar machte. So ereignete es sich häufig, dass die Erziehungsbehörde in die Lage kam, ausserkantonal erworbene Lehrerdiplome „nach ihrem Ursprung und dem daherigen Werte abzuwägen“. Dieses aber, meinte die besagte Behörde, sei angesichts des fast unumschränkten Wahl-

¹⁾ Über den XIII. Schweiz. Lehrertag vgl. S. L.-Z., Jahrgg. 1880. No. 35, 36, 37. Rüeggs Vortrag ist erschienen als Heft XII der „Schweizer. Zeitfragen“. Zürich. Orell Füssli 1880.

rechts der glarnerischen Gemeinden eine unfröhliche Angelegenheit und sei auch an sich selbst eine sehr delikate Frage, die beim besten Willen gelegentlich zu Ungerechtigkeiten führe, abgesehen von den Unannehmlichkeiten, die sie den Inhabern solcher Diplome bereiten könne. So regte denn der Schulrat des Kantons Glarus durch Kreisschreiben vom 31. März 1881 bei den Erziehungsbehörden der Kantone Graubünden, St. Gallen, Appenzell beider Rhoden, Schaffhausen, Schwyz und Thurgau den Gedanken an, es möchte eine Konferenz veranstaltet und hier die Frage gemeinsamer Prüfungen für die Lehrer der Primar- und Sekundarstufe erörtert werden.¹⁾

Es verstrichen nur wenige Tage, da traf in Glarus die erste Antwort ein; sie stammte aus St. Gallen und klang nicht eben tröstlich. Man halte, hiess es in dem vom Vorsteher des Erziehungsdepartements erlassenen Schreiben, die mitgeteilte Anregung eines Konkordats im Prinzip für wünschenswert und zweckmässig; man sei indessen doch nicht in der Lage, sich an einer Konkordatskonferenz zu beteiligen, da der Kanton St. Gallen hinsichtlich der Lehrerprüfungen ein anderes System befolge als die meisten übrigen Kantone. Dieses System bestehe darin, dass den Lehrern der Primar- und Realschulstufe die definitive Konkursprüfung erst abgenommen werde, nachdem sie zwei, beziehentl. drei Jahre im Schuldienste gearbeitet und über praktische Lehrbefähigung sich ausgewiesen haben. Beim Austritt aus dem Seminar und der Kantonsschule hingegen werde den Lehramtskandidaten nach wohlbestandener Schlussprüfung ein provisorisches Patent erteilt; dieses werde in liberalem Sinne auch an fremde, mit auswärtigen Patenten versehene Lehrer abgegeben, mit dem Vorbehalte, dieselben s. Z. zur Konkursprüfung einzuberufen, sofern ihnen eine solche nicht infolge vorzüglicher Leistungen erlassen werde. Bei dieser Praxis befinde man sich sehr gut, und man wünsche nicht, sie gegen eine andere zu vertauschen; ein Konkordat könnte deshalb St. Gallen nur mit solchen Kantonen eingehen, welche ein System befolgen, das mit dem eben dargelegten im Einklang wäre.²⁾

Im Verlaufe der nächsten Wochen stellten sich die Rückäusserungen zum Glarner Zirkular auch aus den übrigen Kantonen ein; nur Appenzell I. Rh. gab keine Antwort. Den eingelaufenen Zuschriften war zu entnehmen, dass die Kundgebung des glarnerischen Kantonsschulrates nur

¹⁾ Das erste glarnerische Kreisschreiben liegt uns nicht vor; sein wesentlicher Inhalt lässt sich indessen aus den Antworten der Kantone unschwer erkennen.

²⁾ St. Gallen an Glarus, dat. d. 5. April 1881. Staatsarch. Glarus, Erziehungsakten.

bei den Ständen Graubünden, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. einen freundlichen Widerhall gefunden hatte; gänzlich ablehnend verhielten sich ausser St. Gallen auch Schwyz und Thurgau. Schwyz liess sich dahin vernehmen, es sei nicht zu verkennen, dass in Kantonen, welche aus Mangel an einer hinreichend grossen Zahl von Lehrkräften im eigenen Lande auf fremden Zuzug angewiesen seien, die auf verschiedene Prüfungsprogramme hin erteilten Patente der Kandidaten zu „Unbeliebigkeiten“ führen können. Diese Inkonvenienzen habe indessen Schwyz durchaus nicht zu empfinden; denn Schwyz besitze ein eigenes Lehrseminar, das in seinen Abiturienten dem Lande allzeit mehr als genug Lehrkräfte biete. Im übrigen sei doch in Würdigung zu ziehen, ob nicht die unendliche Verschiedenheit der Kantone nach Klima und Lage, nach den vorherrschenden Faktoren hinsichtlich Handel, Landwirtschaft, Viehzucht u. s. w. schon an und für sich gegen eine Uniformirung auf ein einheitliches Lehrpatent und damit auch auf ein einheitliches Unterrichtsprogramm Bedenken aufkommen lasse. — Von Interesse ist es auch, die Absage aus dem Thurgau, die umfangreichste unter den eingegangenen Zuschriften, auf ihren wesentlichen Inhalt anzusehen. Es sei zuzugeben, schrieb der damalige Regirungspräsident, dass für das angeregte Projekt einzelne gewichtige Gründe sprechen; allein noch gewichtiger seien die Bedenken, die sich dem Projekt entgegenstellen. Vor allen würde man sich im Kanton Thurgau nie damit einverstanden erklären können, dass ein allfälliges Konkordat sich nur auf das in Aussicht genommene engbegrenzte Gebiet beziehen sollte; es müsste vielmehr auf alle Kantone deutscher Sprache sich erstrecken. „Geradezu unverantwortlich aber würde es uns scheinen, dabei den grössten und mit Bezug auf das Schulwesen einen der bestorganisirten Kantone der Ostschweiz, Zürich, ausser Acht zu lassen“. Sodann sei nicht zu übersehen, dass mit einheitlichen Prüfungen, wie das Projekt sie vorsehe, nicht geholfen wäre; als wichtiger müsste eine entsprechende, einheitliche Instruktion angesehen werden; eine Vereinbarung aber auf dieser Basis würde angesichts der Vielgestaltigkeit des Schulwesens innert den Grenzen des in Aussicht genommenen Konkordatsgebietes ohne ganz eingreifende Veränderungen nicht erreichbar sein, ohne dass diejenigen Kantone, die eines gut organisirten Schulwesens sich erfreuen, Einbusse leiden müssten.¹⁾

Dass das Konkordatsgebiet sämtliche Kantone deutscher Sprache

¹⁾ Die Antworten aus den Kantonen (ausser St. Gallen) trafen zu Glarus ein: Aus Schaffhausen am 21. April; aus Graubünden am 11. Mai; aus Schwyz am 19. Mai; aus Thurgau am 21. Mai; aus Appenzell A.-Rh. am 23. Mai. Die Originalien der Zuschriften befinden sich im St.-A. Glarus, Erziehungsakten.

umfassen sollte, hatte in seiner Antwort auch Schaffhausen hervorgehoben. An diesen Gedanken hielten sich nunmehr auch die Initianten; im übrigen blieben sie bei ihrem Projekte stehen, ohne sich durch den Bescheid des ablehnenden Teils der Stände entmutigen zu lassen. Am 20. Juni 1881 erliess der Schulrat des Kantons Glarus ein zweites Kreisschreiben; dieses wurde allen deutsch-schweizerischen Ständen zugestellt und enthielt unter einlässlicher Darlegung der leitenden Motive die formelle Anfrage, ob Geneigtheit vorhanden sei, sich an einer in Aussicht genommenen Konferenz zur vorläufigen Besprechung der Frage, ob und wie ein Konkordat gegründet werden möchte, durch Delegationen zu beteiligen.¹⁾

Es dauerte einen Monat, bis Glarus in die Lage kam, den Umfang an Geneigtheit zur Beteiligung an einer Vorbesprechung festzustellen. In zustimmendem Sinne hatten sich die Erziehungsbehörden der Kantone Aargau, Appenzell A. Rh., Baselstadt, Baselland, Bern, Graubünden und Schaffhausen vernehmen lassen. Aus Baselstadt war die Antwort am 1. Juli 1881 nach Glarus abgegeben worden; sie enthielt ausser der Zusage zugleich ein kurzes Wort, aus dem eine sympathische Haltung zum Projekte im vorneherein zu erkennen war. „Für Ihr eidgenössisches Vorgehen in dieser Angelegenheit danke ich aufrichtig“, so lautete nämlich der Schluss in der Rückäusserung des Vorstehers am baselstädtischen Erziehungsdepartement. Deutlich markierte ihre grundsätzliche Stellung bereits auch die Erziehungsdirektion des Kantons Basellandschaft. „Wir sind“, so hiess es in ihrer Antwort, „gerne bereit, einer Einladung zur Beschickung einer Konferenz Folge zu leisten . . . , weil wir glauben, dass die Erreichung des in Aussicht genommenen Zieles zur Hebung des schweizerischen Volksschulwesens wird beitragen können“.

Positive Absagen erfolgten aus den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn, Uri, Nidwalden und Zug; die drei letztgenannten Kantone äusserten indessen den Wunsch, es möchte ihnen zur gegebenen Zeit das Protokoll über die Verhandlungen der konferirenden Stände mitgeteilt werden, damit dessen Inhalt zum Gegenstande der Besprechung im Schosse der betreffenden Erziehungsbehörden gemacht werden könne.²⁾ St. Gallen,

¹⁾ Das Kreisschreiben wurde den Erziehungsdirektionen von 19 Kantonen zugestellt; dem Verfasser liegt das in Bern eingegangene Exemplar vor; es wird aufbewahrt im Staatsarchiv Basel-Stadt, Erziehungsakten B. 43.

²⁾ Die Originalien der Antworten auf das Glarner Zirkular vom 20. Juni 1881 sind ebenfalls im St.-A. Glarus vorhanden; sie sind in nachstehender Reihenfolge eingegangen: Aargau am 27. Juni; Baselstadt am 1. Juli; Zürich am 2. Juli; Bern am 8. Juli; Uri am 15. Juli; Luzern am 15. Juli; Basellandschaft am 19. Juli; Nidwalden am 22. Juli; Solothurn am 26. Juli; Zug am 3. September.

Schwyz und Thurgau antworteten nicht; sie gaben durch ihr Schweigen zu erkennen, dass sie von den bereits einlässlich dargelegten Gründen zur Ablehnung inzwischen nicht zurückgekommen seien. Konsequent verhielt sich auch Appenzell I. Rh. Wie zum ersten Zirkular aus Glarus war geschwiegen worden, so wurde auch zum zweiten keine Feder angerührt.

Seinem Umfange nach am grössten und auch nach seinem Inhalte sehr beachtenswert ist unter den Schreiben aus den Kantonen unstreitig dasjenige, das am 2. Juli 1881 Zürich an Glarus richtete. Zürich, so heisst es in dem Schreiben, wäre wohl gerne bereit, in Verbindung mit seinen Nachbarkantonen Schulfragen von allgemeiner Bedeutung an die Hand zu nehmen und so auf praktischem Wege an der spätern Erreichung einer schweizerischen Volksschule zu arbeiten; allein gerade die vorliegende Frage eines Konkordats sei solcher Art, dass sie kaum schon gegenwärtig von einer grössern Anzahl von Kantonen würde ausgetragen werden können; es scheine, dass zu einer gemeinschaftlichen Anhandnahme der Frage die nötigen übereinstimmenden Voraussetzungen einstweilen noch nicht vorhanden seien. Nach dieser Einleitung wird in der Zuschrift Zürichs, beztl. seiner Direktion des Erziehungswesens, im einzelnen folgendes ausgeführt: „Die Vorbereitung für die Lehrerprüfungen entbehrt der einheitlichen Grundlage, sowohl in Beziehung auf die Dauer der Primar- und Sekundarschulzeit, als namentlich auch mit Rücksicht auf die Zahl der Jahreskurse in den eigentlichen Lehrerbildungsanstalten und die Wertung einzelner Wissensgebiete. Vom Standpunkte unseres Kantons aus könnten wir nicht dazu Hand bieten, an der Aufstellung von Anforderungen mitzuwirken, welche den in jüngster Zeit neuerdings durch revidirte Reglemente für die zürcherische Primar- und Sekundarlehrerprüfung festgesetzten nachstehen, indem wir uns dadurch in Widerspruch setzen würden mit der in dieser Beziehung einstimmigen Ansicht der Behörden, der Lehrerschaft, sowie auch der unzweifelhaften Mehrheit des zürcherischen Volkes“.

„Eine weitere Voraussetzung für das angeregte Konkordat wären nach unserer Ansicht auch etwelchermassen übereinstimmende Lehrerbessoldungsverhältnisse in den partizipirenden Ständen, indem es kaum für alle Teile erspriesslich sein könnte, wenn die Schulkandidaten aus ökonomischen Interessen nur auf die Verwendung in einzelnen wenigen Kantonen Wert setzen würden, während der Schuldienst der übrigen ohne Nachfrage bliebe, oder nur dann gesucht würde, wenn die anderweitige Betätigung zur Unmöglichkeit geworden wäre. Sie wissen, dass wir auch in diesem Punkte noch weit davon entfernt sind, in der Gesetz-

gebung der einzelnen Kantone die wünschbare Übereinstimmung zu finden“.

„Endlich erscheint uns die Anhandnahme der berührten Frage zur Zeit wesentlich durch den Umstand erschwert, dass unseres Wissens auch in andern grössern Mitständen Abundanz an Lehrern und Lehrerinnen auf der Primar- und Sekundarschulstufe besteht. Zur Beleuchtung der speziell zürcherischen Verhältnisse in dieser Richtung kann Ihnen die Mitteilung dienen, dass von den zirka 100 zu Ostern laufenden Jahres patentirten Primar- und Sekundarlehrern bis zur Stunde nur die letztern, und zwar teilweise auf der Primarschulstufe zur Verwendung gelangen konnten, während die ganze diesjährige Primarlehrerpromotion (zirka 80—100 Lehrer und Lehrerinnen) unbetätigt geblieben ist. Eine äussere Veranlassung, weitere Lehrkräfte herbeizuziehen, besteht also im hierseitigen Kanton nicht, und wir könnten beim Abschluss eines Konkordats doch nicht wohl nur aus dem Grunde uns mitbetheiligen, damit einer Anzahl verfügbarer zürcherischer Lehrer und Lehrerinnen ohne weitere Prüfung der Schuldienst unserer Nachbarkantone eröffnet würde“.

Nach dieser einlässlichen Erörterung und auf Grund derselben wird sodann in der Zuschrift an Glarus mitgeteilt, dass Zürich die Beteiligung an der in Aussicht genommenen Konferenz nicht zusagen könne. „Indessen“, so lautet der Schluss der interessanten zürcherischen Kundgebung, „verdanken wir gleichwohl die Anregung und erklären uns gerne bereit, allfälligen Wünschen gebührende Berücksichtigung zu schenken, welche in der Frage der Volksschullehrerbildung auf einen Anschluss an den Kanton Zürich, beziehungsweise dessen Lehrerbildungsanstalten gerichtet sein könnten“. ¹⁾

Bedenken so gewichtiger Art, wie sie von Zürich und, wie wir gesehen, auch von andern Kantonen waren ausgesprochen worden, wurden selbstverständlich auch von dem initiativen Stande Glarus nicht leichthin in den Wind geworfen. Andererseits war die Tatsache, dass mit Einschluss von Glarus selbst nunmehr doch acht Kantone die vorgebrachte Anregung gebilligt hatten, ermutigend genug, den einmal betretenen Weg weiter zu verfolgen. So erging denn am 30. Juli 1881 aus der Kanzlei des glarnerischen Schulrates ein letztes Kreisschreiben an die Kantone, welches in zuversichtlicher Haltung darauf hinwies, die Idee des Konkordats habe in einem Masse Anklang gefunden, dass deren Verwirklichung getrosten Mutes entgegengesehen werden dürfe. Sodann werden die Behörden, welche die Beschickung der Konferenz zugesagt, eingeladen, ihre Abge-

¹⁾ Das Original l. c. — Vgl. hiez u auch den in der S. L.-Ztg., Jahrgg. 1881, pag. 302 mitgetheilten Auszug aus dem Protokoll des zürch. Erz.-Rates.

ordneten zu bezeichnen. Als Zeit der Konferenz wird der 22. August, als Ort des Zusammentrittes Bern vorgeschlagen. „Wir betrachten“, sagt bescheidenlich der Präsident des Schulrats, „durch die von uns bisher getanen Schritte unsere Mission als erfüllt, und es ist an der Zeit, dass der kleine Stand Glarus die weitere Leitung der vorwüflichen Angelegenheit der Erziehungsdirektion eines grössern und einflussreichern Kantons abtrete. Wir haben eben darum die Erziehungsdirektion Bern ersucht, das Lokal und die Stunde des Zusammentrittes unserer Konferenz zu bestimmen . . .“¹⁾ Und Bern übernahm entgegenkommend die erforderlichen, weitem Anordnungen. Im Einverständnis mit Glarus wurde zunächst dessen Vorschlag betreffend Zeit und Ort einer ersten Besprechung um ein Weniges abgeändert. In eben diesen Tagen hatte nämlich die zürcherische Erziehungsdirektion sämtliche Erziehungsdirektoren der deutschen Schweiz auf den 5. September zu einer Zusammenkunft nach Zürich eingeladen, damit daselbst über Schulfragen allgemeiner Art (Vereinheitlichung der Orthographie, Einführung der Antiqua u. a. m.) verhandelt werde.²⁾ Da ordnete Bern die Konkordats-Konferenz auf den 6. September 1881 an und legte sie ebenfalls nach Zürich. Es geschah dies, wie Bern in seinem Einladungsschreiben sagt, „um denjenigen Erziehungsdirektoren und Schulratspräsidenten, welche an beiden Konferenzen teilnehmen sollten, die Zeit, die Unannehmlichkeit und die Kosten zweier Reisen zu ersparen“.³⁾

So fanden sich denn am besagten Tage, morgens 9 Uhr, im Obmannamt zu Zürich die Vertreter der konkordats-willigen Stände zusammen. Die Kantone Bern, beide Basel und Glarus waren durch je zwei, Aargau, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden durch je einen Abgeordneten vertreten.⁴⁾ Nachdem der Vorsitz an den Erziehungs-

¹⁾ Das Basler Exemplar des Kreisschreibens vom 30. Juli 1881: St.-A. Basel-Stadt. Erziehungsakten B. 43.

²⁾ Über die Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 5. Sept. 1881 vgl. die ausführlichen Mitteilungen in der S. L. Z. (nach der „N. Z. Ztg.“), Jahrgg. 1881, pag. 299/300.

³⁾ Bern an Basel (und mut. mutand. a. d. übrigen Kantone), dat. d. 15. August 1881, i. St.-A. Basel-Stadt. Erz.-Akt. B. 43.

⁴⁾ Es waren erschienen: aus Bern die HH. Regierungsrat Bitzios und Professor Ruegg; Aargau: Hr. Landammann Karrer; Baselstadt: die HH. Regierungsrat J. J. Burckhardt und Professor Kinkelin; Baselland: die HH. Regierungsrat Brodbeck und Schulinspektor Kestenholz; Schaffhausen: Hr. Regierungsrat Grieshaber; Appenzell: Hr. Dekan Heim; Graubünden: Hr. alt Regierungsrat Plattner; Glarus: die HH. Schulrat Heer und Schulinspektor Heer. — Infolge einer speziellen mündlichen Einladung wohnte der Konferenz ad audiendum bei Hr. Seminardirektor Gunzinger aus Solothurn. Vgl. das

direktor des Kantons Bern, die Führung des Protokolls an den Schulinspektor des Kantons Glarus war übertragen worden, trat die Versammlung zunächst in eine allgemeine Diskussion der Tagesfrage ein. Es wurde namentlich seitens der Abgeordneten aus Appenzell und Aargau mit aller Deutlichkeit auf die ernstlichen Hindernisse hingewiesen, die einem Konkordate erstehen werden; es entsprachen im wesentlichen die vorgebrachten Bedenken genau denjenigen, die uns aus den Zuschriften der ablehnenden Kantone an Glarus und insonderheit aus dem mitgeteilten Schreiben Zürichs vom 2. Juli 1881 bereits bekannt geworden sind. Anderseits aber wurde hervorgehoben, dass es doch im Interesse aller Teile liegen müsse, sowohl der Kantone, die einen Überfluss an eigenen Lehrkräften, als auch derjenigen, die einen Mangel an solchen zu konstatiren haben und infolgedessen gewissermassen auf Export und Import angewiesen seien, eine Modalität zu finden, die bei möglichst sorgfältiger Wahrung kantonaler Besonderheiten und Bedürfnisse doch geeignet sei, die Lehrerbildung im allgemeinen zu heben und die Zuverlässigkeit der Belege für dieselbe zu mehren. Die Hebung der Lehrerbildung aber bedeute eine Hebung des Volksschulwesens überhaupt, und es werde dadurch — so wurde auch gesagt — am wirksamsten der künftigen, eidgenössischen Schulgesetzgebung vorgearbeitet. Nun scheine es bei näherem Zusehen doch nicht unmöglich, eine allgemein befriedigende Modalität aufzufinden und die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen möchten, zu überwinden.

Die zuversichtliche Stimmung, die sich in solchen Voten kund gab, gewann im weitem Verlaufe der allgemeinen Diskussion rasch einen breiten Boden, und zusehends bestimmter wurde die Wünschbarkeit, sich zu einem Konkordate zusammenzufinden, ausgesprochen. Mit sichtlichem Vergnügen meldet der Protokollführer, dass selbst der Vertreter Graubündens, also eines Kantons, dessen Beitritt zum Konkordat durch die Eigenart seiner Verhältnisse (besondere Art der Patentirung, beschränkte Schulpflicht, minime Lehrerbessoldungen, die verschiedenen Landessprachen) ganz besonders erschwert werde, die Idee einer gemeinsamen Prüfung lebhaft begrüsst habe, namentlich in Hinsicht darauf, dass solchermassen einer gründlichen Berufsbildung der Lehrer Vorschub geleistet werde.

Infolge dieses erfreulichen Ablaufs der allgemeinen Verhandlungen blieb den Abgeordneten genügend Zeit und Lust übrig, um auch noch auf die Beratung der Details einzutreten. Auf Veranlassung der bernischen Erziehungsdirektion hatte nämlich Professor Rüegg bereits einen Kongedruckte Protokoll der Konferenz vom 6. September 1881. 8 S. 40. St.-A. Basel-Stadt, Erz.-Akt. B. 43.

kordats-Entwurf verfasst und denselben nach Zürich mitgebracht. Nachdem dieser Entwurf während der Zeitdauer der allgemeinen Diskussion behende war vervielfältigt worden, wurde zunächst dem Verfasser Gelegenheit geboten, sich über die Grundsätze auszusprechen, welche ihn bei der Ausarbeitung geleitet hatten. Hierbei zeigte sich, dass bei der Ausführung des Entwurfes vor allem der Gedanke wegleitend gewesen, es müsse das Konkordat in seinen Punktationen möglichst allgemein gehalten sein, damit die besondern Verhältnisse und die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone den Beitritt nicht erschweren. Wesentlich unter diesem Gesichtspunkte wurden dann auch die 10 Artikel des vorliegenden Entwurfes einzeln durchberaten. Wir heben an dieser Stelle aus dem Gange der interessanten Verhandlung vornehmlich Eines als beachtenswert hervor. Es sei daran erinnert, dass die Initianten aus dem Glarnerlande in ihren Zuschriften an die Stände beharrlich von einem Konkordat gesprochen, das in gleicher Weise die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulstufe umfassen sollte. Diese Auffassung wurde von der Zürcher Konferenz abgelehnt. So wünschbar es sein dürfte, so lauteten Motivierung und Beschluss, das Konkordat auch auf die Prüfung der Mittelschullehrer auszudehnen, so seien die Schwierigkeiten, auch nur für die Primarlehrer zu einem solchen zu gelangen, so gross, dass für einmal von allem, was über die Stufe der Primarlehrer hinausreiche, Umgang zu nehmen sei. Immerhin geschehe dieses in der Meinung, dass die Konferenz früher oder später auf ein Konkordat betreffend Prüfung der Mittelschullehrer zurückkomme.

Die Beratung drang glücklich bis ans Ende der Artikelreihe vor; im materiellen war man einig, noch fehlte indessen eine den Beschlüssen entsprechende völlig sichere Form für den Entwurf. Da wurde aus der Mitte der Abgeordneten ein Ausschuss von 5 Mitgliedern bestellt;¹⁾ diesem wurde zunächst die Aufgabe zugewiesen, bis zum Frühjahr 1882, dem Zeitpunkte einer nächsten Zusammenkunft, den Entwurf des Konkordats redaktionell festzustellen. Ein zweiter und wichtigerer Auftrag des Ausschusses bestand darin, den Entwurf eines Prüfungsreglementes auszuführen, das durch Artikel 4 des durchberatenen Konkordats gefordert wurde. „Nach dieser Beschlussfassung erklärt Präsidium, die Resultate der einlässlichen und für die Zukunft vielversprechenden Beratung freudig begrüßend, die Sitzung als geschlossen“, so lauten die letzten Zeilen im

¹⁾ In den Ausschuss wurden gewählt die Herren Professor Ruegg, Professor Kinkelin, Schulinspektor Heer, Landammann Karrer und Dekan Heim.

fleissig ausgeführten Protokoll der Zürcher-Tagung vom 6. September 1881.¹⁾

Der Frühling 1882 kam heran, der Ausschuss hatte seine Vorarbeit getan, und gegen Ende Mai befanden sich die beteiligten Kantone im Besitz der Entwürfe für Konkordat und Prüfungsreglement.²⁾ Da lud Bern, wiederum anlässlich einer allgemeinen Erziehungsdirektoren-Konferenz, die Abgeordneten zum Konkordat zu einer zweiten Sitzung ein; diese wurde am 9. Juni 1882 im Rathause zu Bern abgehalten. Zum grössern Teile hatten sich dieselben Delegationen, wie am Zürcher Tage eingefunden,³⁾ und es wurde auch dasselbe Bureau hier wie dort bestellt. Das erste Traktandum bildete, wie vorgesehen, der vom Ausschuss bereinigte Konkordats-Entwurf. Nachdem derselbe in belebter Verhandlung einer zweiten Lesung unterzogen und in einzelnen Artikeln nochmals war abgeändert worden, erfolgte die allgemeine Schlussabstimmung; kraft dieser Abstimmung wies der Entwurf des Übereinkommens nunmehr folgende definitive Fassung auf:

K o n k o r d a t

betreffend

gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Pirmarlehrer und -lehrerinnen.

Art. 1. Die konkordirenden Kantone anerkennen die Wählbarkeitsurkunde jedes Lehramtskandidaten, der unter nachfolgenden Bestimmungen mit Erfolg die Patentprüfung als Primarlehrer bestanden hat.

Art. 2. Die Prüfung wird von einer gemeinsamen Prüfungsbehörde abgenommen.

Diese Prüfungsbehörde besteht:

- a) aus einem ständigen Vorstand: Präsident, Vizepräsident und Sekretär, die sich an allen Prüfungen beteiligen;

¹⁾ Zur Konferenz vom 6. September vgl. das erwähnte „Protokoll über die Verhandlungen der interkantonalen Konferenz deutsch-schweizerischer Erziehungsdirektionen für Anbahnung eines Konkordates betreffend gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer“; ferner: S. L.-Z., Jahrgg. 1881, pag. 301/302.

²⁾ Der Konkordatsentwurf war in Glarus, derjenige des Prüfungsreglements in Bern gedruckt worden.

¹⁶⁾ Weggeblieben waren die HH. Schulinspektor Kestenholz und Schulrat Heer; als Vertreter des Standes Schaffhausen war diesmal Hr. Regierungsrat Dr. Joos, aus Graubünden Hr. Nationalrat Raschein erschienen. Ausserdem war anwesend Hr. Landammann Dr. Tschudi; „der letztgenannte Vertreter des hohen Standes St. Gallen wohnt indessen nur ad audiendum bei.“ Vgl. Protokoll.

- b) aus der erforderlichen Zahl weiterer Examinatoren, die je nach dem Orte, an welchem die Prüfung abgehalten wird, vom Vorstande einberufen werden. Hiebei soll jeder Kanton, aus welchem sich Kandidaten zur Prüfung angemeldet haben, durch mindestens einen Examinator vertreten sein.

Art. 3. Der Vorstand wird von der Versammlung der Abgeordneten gewählt, in welcher sich jeder Kanton durch ein Mitglied vertreten lässt.

Die Examinatoren werden von den kantonalen Erziehungsbehörden ernannt.

Die Wahl des Vorstandes wie der Examinatoren geschieht auf eine Dauer von je 3 Jahren.

Art. 4. Die Prüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch praktische Berufsbildung voraus; sie umfasst, mit Einschluss der französischen Sprache, welche jedoch für bündnerische Kandidaten durch die italienische ersetzt werden kann, alle Fächer des Volksschulunterrichts, sowie die verschiedenen Zweige der beruflichen Bildung und ist:

- a) eine theoretische;
- b) eine praktische.

Jede derselben zerfällt wiederum in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Über die Anforderungen in den einzelnen Fächern und die Einrichtung der Prüfung im besondern wird von den Abgeordneten der konkordirenden Kantone ein Prüfungsreglement erlassen.

Art. 5. Zur Prüfung werden alle Kandidaten zugelassen, welche sich über ein untadelhaftes sittliches Verhalten ausweisen und

- a) entweder ihre Bildung in einem deutschschweizerischen, von einem der Konkordatskantone anerkannten Seminar erhalten haben, wofür ein Abgangszeugnis über genügende Leistungen als Beleg beizubringen ist — oder
- b) aus andern Bildungsanstalten hervorgegangen sind, aber durch Heimat oder Niederlassung einem Konkordatskantone angehören und von dessen oberster Erziehungsbehörde zur Zulassung empfohlen werden.

Art. 6. Die Kandidaten, welche diese Prüfungen befriedigend bestanden haben, erhalten eine Wählbarkeitsurkunde (Patent), welche sie berechtigt, sich im ganzen Umfange des Konkordatsgebietes um jede vakante Primarlehrerstelle zu bewerben.

Über die Anstellung bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebungen vorbehalten.

Art. 7. Wird einem Lehrer ein solches Patent in einem der Konkordatskantone nach Massgabe der kantonalen Gesetze entzogen, so hat der betreffende Kanton, unter Mitteilung der Motive, den übrigen Kantonen davon Kenntnis zu geben. Die Kantone sind berechtigt, den Patententzug auch auf ihrem Gebiete wirksam zu machen.

Art. 8. Die Kosten der gemeinsamen Prüfungen werden auf die Kantone, nach der Zahl der beteiligten Bevölkerung, repartirt.

Art. 9. Vorstehendes Konkordat tritt in Kraft, sobald wenigstens fünf Kantone demselben beigetreten sind. Jedem konkordirenden Kanton ist, jedoch erst drei Jahre nach seinem Beitritt, auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt freigegeben.

Vergleichen wir die eben mitgeteilte Fassung des Konkordatsentwurfes mit der ursprünglichen Gestalt desselben, und ziehen wir zu dieser Vergleichung die Protokolle heran, so werden wir beachten, dass in den Verhandlungen der Abgeordneten ausser dem bereits Erwähnten insbesondere folgende einzelne Punkte als wichtig sind betrachtet worden und deshalb den Anlass zu animirter Hin- und Widerrede geboten haben:

1. Gültigkeit kantonalen Patente neben dem Konkordatspatent. Im Anschlusse an die Beratung von Art. 1 war die Frage aufgeworfen worden, ob und wie weit es zulässig sei, inskünftig in den Konkordatskantonen Lehrer oder Lehrerinnen anzustellen, die sich nicht im Besitze des Konkordatspatentes befinden. Die Frage wurde zunächst allgemein dahin entschieden, dass den einzelnen konkordirenden Kantonen das Recht nicht wohl bestritten werden könne, auch fortan besondere Prüfungen anzuordnen und Patente zu verleihen, die innerhalb der Grenzen des betreffenden Kantonsgebietes als gültig anzusehen seien. Solcher Vorbehalt gelte beispielsweise auch im theologischen Konkordat als selbstverständlich. Der von Landammann Karrer eingebrachte Vorschlag, es möchte in einem Zusatz zu Art. 1 nach Analogie von Art. 9 des Medizinalkonkordates bestimmt werden, dass kantonale Patente neben den Konkordatspatenten nur noch innerhalb einer gewissen Frist, also in einer Übergangsperiode, fortbestehen dürfen, wurde als zu weitgehend und der Autonomie der Kantone präjudizirlich abgelehnt. Es wurde im Gegenteil beschlossen, Art. 1 zwar unerweitert stehen zu lassen, aber am Protokoll Vormerk zu tun, dass es den einzelnen Konkordatskantonen unbenommen sei, auf ihrem eigenen Gebiete auch Primarlehrer anzustellen, die mit dem Konkordatsdiplom nicht ausgestattet seien. Im Sinne dieses Vormerks war im ursprünglichen Entwurfe ein besonderer Artikel mit

ausdrücklichem Hinweis auch auf die weiblichen Lehrkräfte vorgeschlagen, aber schon in der ersten Beratung gestrichen worden.

2. Die Prüfungsbehörde. Schon in der ersten allgemeinen Diskussion war unter allseitiger Zustimmung hervorgehoben worden, dass es mit ganz besondern Schwierigkeiten verbunden sei, hinsichtlich der Aufstellung einer gemeinsamen Prüfungsbehörde einen Weg zu finden, der bei Vermeidung allzugrosser Weitläufigkeit zielentsprechend und doch für alle Teile befriedigend sich gestalten könne. So kam man denn nach reiflicher Überlegung definitiv dazu, diese prüfende Obrigkeit nach Art. 2 und 3 des Entwurfs zusammenzusetzen aus einem konstanten Teil, dem durch die Gesamtheit der Abgeordneten zu wählenden Vorstände, der den Prüfungen allerorten und allezeit beiwohnen sollte, und einem variablen Teil, den durch die kantonalen Erziehungsbehörden zu bezeichnenden Examinatoren, die je in einem der verschiedenen Distrikte des Konkordatsgebietes zu amten hätten.

3. Die Scheidung von theoretischer und praktischer Prüfung. In der Erörterung über diesen Gegenstand war dargetan und gebilligt worden, dass sich eine nicht sowohl sachliche als ganz besonders auch zeitliche Zweiteilung der Prüfung durchaus empfehle und zwar vor allem im Sinne einer Konzession an diejenigen Kantone, die eine provisorische Patentirung ausüben. Es sei dies, war gesagt worden, geradezu der einzige Weg, den betreffenden Ständen das provisorische Patent zu retten. Und diese Rettung zu ermöglichen war die Konferenz, so darf angenommen werden, nicht nur im Hinblick auf die am Konkordat voraussichtlich partizipirenden und auf das Provisorium eingerichteten Stände (z. B. Aargau) bereit, sondern wohl auch in der Hoffnung, späterhin auch solche Kantone für das Konkordat zu gewinnen, die, wie St. Gallen, unter ausdrücklicher Berufung auf ihr Provisorium sich bislang ferngehalten hatten.

4. Allgemeine Vorbedingungen für die Zulassung zur Konkordatsprüfung. Der ursprüngliche Entwurf hatte vorgesehen, dass neben den Kandidaten, die Zöglinge eines von den konkordirenden Kantonen anerkannten Seminars gewesen, auch solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden sollen, die zwar aus andern Seminarien hervorgegangen, aber doch durch Heimat oder Niederlassung einem Konkordatskanton angehören. Die Fassung „aus andern Seminarien“ war beanstandet worden; sie stelle, hiess es, zu enge Grenzen auf; es sei nicht einzusehen, warum die Möglichkeit zur Prüfung denjenigen jungen Leuten benommen werden solle, die ohne Besuch eines Seminars in den Besitz der nötigen Kenntnisse gekommen; besser sei es, den Ausdruck „aus

andern Seminarien“ durch den Ausdruck „aus andern Bildungsanstalten“ zu ersetzen. Diese Änderung wurde gut befunden. Ein noch weiter gehender Antrag hingegen, es sei hierüber gar nichts anzumerken, sondern einzig nur die sittliche Tüchtigkeit als Requisit für die Zulassung aufzustellen, wurde abgelehnt. Es geschah mit der Motivirung, dass zwar der Ausweis über ein untadelhaftes sittliches Verhalten wohl als eine allgemeine Forderung in den Vordergrund gestellt werden müsse, dass aber deshalb die andern erwähnten Erfordernisse doch nicht preisgegeben werden dürfen, weil ein Interesse bestehe, auszusprechen, dass der zukünftige Lehrer in der Regel in einem Seminar und nur ausnahmsweise auf anderem Wege für seinen Beruf sich vorbereiten sollte.

So war die in Art. 5 des definitiven Entwurfs vorliegende Fassung zustande gekommen. Im Zusammenhange sei gleich hier berichtet, dass späterhin im Prüfungsreglemente ausdrücklich nur die Fälle namhaft gemacht wurden, die von der Zulassung zur Prüfung ausschliessen sollten; beachtenswert ist vor allem die Bestimmung der Altersgrenze. Entgegen einer Forderung, dass vor dem 20. Altersjahr der Kandidat nicht zuzulassen sei, wurde festgestellt, dass ein Ausschluss nur bis zur Erreichung des 18. Altersjahres stattfinden solle.

5. **Anrechnung auswärtiger Dienstjahre.** Art. 7 des ersten Entwurfes hatte ängstlich vorgesorgt, dass den Konkordatskantonen, in denen sich Besoldung (und Pensionirung) nach den Dienstjahren richte, die Befugnis gewahrt bleibe, die im ausserkantonalen Schuldienst zugebrachten Jahre eines Lehrers nicht anzurechnen. Der Artikel war indessen gleich in der ersten Sitzung dem verdienten Schicksal gänzlicher Streichung anheimgefallen. Eine solche Bestimmung, so lautete die einfache Erwägung, greife in die Rechtssphäre der Kantone hinein.

6. **Patententzug.** Darin war man von Anfang an einig gewesen, dass grundsätzlich festzustellen sei, es könne die Entziehung eines Lehrerpates nur nach kantonalem Gesetz vollzogen werden. Indessen war in der ersten Sitzung doch vereinbart worden, dass der in einem Konkordatskanton ausgeführte Patententzug auf erfolgte Mitteilung hin auch für die übrigen konkordirenden Kantone gelten müsse. Der Ausschuss war mit der redaktionellen Fassung des Beschlusses beauftragt worden; der Vorschlag, den der Ausschuss hernach gänzlich im Sinne des erhaltenen Auftrags eingebracht, war indessen nunmehr doch als zu rigoros betrachtet worden. Nach längerer Hin- und Gegenrede war sodann dem betreffenden Artikel eine von Professor Kinkelin vorgeschlagene Fassung verliehen worden, welche deutlich dartat, dass die Konkordatskantone einerseits nicht verpflichtet, anderseits aber doch berechtigt seien,

auch auf ihrem Gebiete den in einem zugehörigen Kanton erfolgten Patententzug wirksam zu machen.

Kehren wir nach diesem freilich unvollständigen Kommentar zum Konkordatsentwurf zur Konferenz vom 9. Juni zurück. Kaum war das erste Traktandum erledigt, traten die Abgeordneten ungeschwächten Eifers an den Reglementsentwurf heran; dieser stellte sich als eine mit grösster Sorgfalt ausgeführte Arbeit dar. Freilich nicht so zu verstehen, dass sie etwa in allen ihren Einzelheiten ohne Einwand seitens der Versammlung gutgeheissen worden wäre; es wurde wohl hier und dort an einzelnen Punkten Kritik geübt und wohl auch Abänderung angeordnet; aber im allgemeinen war die Vorlage so beschaffen, dass man in verhältnismässig kurzer Zeit die Hälfte aller Artikel glücklich überwunden hatte. Dann wurde die Verhandlung abgebrochen; aber der frühe Morgen des 10. Juni sah die konkordatsgelustigen Herren schon wieder nach dem Berner Rathaus wandern. In annähernd zwei Stunden war nunmehr die Arbeit bewältigt und der gesamte Bestand des Prüfungsreglements in Sicherheit gebracht. Der geneigte Leser findet das interessante Instrument am Schlusse unserer Darstellung.¹⁾

Man war zu Ende. Nun ward die Frage aufgeworfen, wie man beginnen könne, will sagen, welche Schritte nunmehr zu unternehmen seien, um dem angestrebten Konkordat zum wirklichen Leben zu verhelfen. Es wurde folgendes beschlossen:

1. Konkordats- und Reglementsentwurf seien nach redaktioneller Bereinigung nochmals in Druck zu geben und sodann sämtlichen Erziehungsdirektionen der deutschschweizerischen Kantone mitzuteilen.

2. Es seien zugleich die Erziehungsdirektionen der Kantone Thurgau, St. Gallen, Zürich und Solothurn zum Beitritt einzuladen.

3. Als Frist sei angesetzt:

- a) Für die Geneigtheitserklärungen der Erziehungsbehörden, beziehungsweise der kantonalen Regirungen: bis Ende August 1882.
- b) Für die definitiven Beitrittserklärungen der Kantone: bis 1. Juni 1883, letzteres mit Rücksicht darauf, dass in einzelnen Kantonen auch über diese Frage der Volksentscheid einzutreten habe.

4. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern sei zu ersuchen, die bezüglichen Einladungen ergehen zu lassen und von den Geneigtheitser-

¹⁾ S. die Beilage.

klärungen seinerzeit den in der Konferenz vertretenen Erziehungsbehörden Mitteilung zu machen.¹⁾

Bern kam dem erhaltenen Auftrag pünktlich nach; es dauerte nur kurze Zeit, so waren die Kantone mit dem nötigen Material versehen, um dem Konkordat sein Schicksal zu bereiten. Da war es denn vor allem Baselstadt, und um es gleich deutlich zu sagen, schliesslich einzig dieser Kanton, der im Einklange mit der Stellung seiner Abgeordneten dem Projekte nicht nur im Worte, sondern in der Tat die Treue hielt. Am 1. Sept. 1882 hatte der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt beschlossen, dem Regierungsrate den Beitritt zum Konkordate zu empfehlen. Wenige Tage später entschied diese Behörde nach einlässlichem Bericht des Vorstehers am Erziehungsdepartement, es sei beim Grossen Rate um Ermächtigung zu diesem Schritte anzutragen. Schon am 19. September wurde den Mitgliedern des Grossen Rates der Ratschlag zugestellt, der den Konkordats- und Reglementsentwurf zur Kenntnis brachte und den Antrag auf Ermächtigung zum Beitritt motivierte. Sehen wir zu, wie diese Motivierung beschaffen ist. Der Ratschlag der Regierung sagt:

„Die Ansprüche, welche zur Zeit in den verschiedenen Kantonen an die Bildung der Lehrer gestellt werden, sind ungleiche, die Lehrerpatehte aus den verschiedenen Kantonen daher auch von ungleichem Werte. Den Nachteil dieses Zustandes fühlen namentlich solche Kantone, welche wie Baselstadt darauf angewiesen sind, eine grosse Anzahl Lehrer, von auswärts zu beziehen. Wenn wir uns auch bisher dadurch geholfen haben, dass man genaue Informationen über die Bewerber einzog, sie in der Schule besuchte, oder sie Probelektionen erteilen liess, in seltenen Fällen auch eine Prüfung mit ihnen vornahm, und wenn es uns bei diesem Verfahren und den verhältnismässig guten Lehrerbesoldungen auch gelang, tüchtige Kräfte zu gewinnen, so würden wir doch einen Vorteil darin sehen, wenn an die Stelle der von den einzelnen kantonalen Erziehungsdirektionen ausgestellten Lehrerpatehte ein allgemeiner gültiger und gleichwertiger, zuverlässiger Beleg für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Lehrerbildung treten würde.“

„Dies ist nur dadurch erreichbar, dass eine möglichst grosse Anzahl von Kantonen sich vereinigt, um eine gemeinsame Prüfungsbehörde aufzustellen, welche auf Grund einer Prüfung nach einem einheitlichen Reglemente die Lehrerpatehte ausstellt. Damit wird der andere Vorteil erreicht, dass diejenigen Lehrer, welche die Prüfung bestanden haben,

¹⁾ Zur ganzen Darstellung über den Verlauf der Konferenzen vom 9. und 10. Juni 1882 sind die betreffenden in den kantonalen Archiven liegenden Protokolle heranzuziehen.

sich in allen Konkordatskantonen frei um jede Lehrerstelle bewerben können, während sie sich jetzt in jedem einzelnen Kantone einem Examen unterziehen mussten, falls ihnen dasselbe nicht, wie bei uns meistens, erlassen wurde. Dies wird speziell auch den Lehramtskandidaten unseres Kantons zugute kommen, indem ihnen das bisher so gut als verschlossene Gebiet der Konkordatskantone frei geöffnet wird, ähnlich wie dies seiner Zeit mit guten Folgen beim theologischen Konkordate geschah.“

„Die Freizügigkeit der Lehrer in den Konkordatskantonen wird nicht ohne Einfluss auf den Lehrerstand sein: es wird dem Streben des Einzelnen ein weiteres Feld geöffnet, aus den kantonalen Lehrerständen wird sich mehr und mehr ein schweizerischer Lehrerstand entwickeln. Und wenn die Freizügigkeit bewirkt wird durch ein Prüfungsreglement, welches strengere Anforderungen an die Lehrerbildung stellt als noch zur Zeit gelten, so wird dadurch nicht nur das Bildungsniveau des Lehrerstandes gehoben werden, sondern gleichzeitig auch die Durchschnittsbildung des Volkes.“

„Wenn wir von strengeren Anforderungen an die Lehrerbildung sprechen, so ist dies weniger extensiv als intensiv gemeint: die Bildung soll weniger in die Breite als in die Tiefe gehen, eine möglichst gründliche werden. Das Prüfungsreglement ist bestrebt, hiebei ein richtiges Mass zu beobachten; die darin geforderte Bildung entspricht dem Wissen eines Lehramtskandidaten nach Absolvierung eines vierjährigen Seminar-kurses.“

Am 30. Oktober kam die Vorlage im Grossen Rate zur Behandlung, und mit allen gegen eine Stimme ward beschlossen, den Regierungsrat zu ermächtigen, den Beitritt des Kantons Baselstadt zu dem Konkordat betreffend gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer und Primarlehrerinnen zu erklären. Der Beschluss unterlag dem Referendum; er erwuchs in Kraft am 16. Dezember 1882, nachdem die Frist, ohne dass Einsprache erhoben worden, abgelaufen war. Sowohl die Geneigtheits-erklärung der baslerischen Erziehungsbehörde als auch der Beschluss des Grossen Rates war durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements der Abrede gemäss nach Bern gemeldet worden.¹⁾

¹⁾ Zu dem, was über Basels Stellung ist berichtet worden, vgl. die Schreiben des Basler Erziehungsdepartementes an die bernische Erziehungsdirektion vom 2. September und 30. Oktober 1882 im St.-A. Bern, Erziehungsakten; ferner den handschriftlichen Bericht des Erziehungsdepartements an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dat. d. 4. Sept. 1882 und den gedruckten „Ratschlag wegen Beitritts zum Konkordat ..“ vom 19. September 1882. St.-A. Basel, Erziehungsakten, B. 43.

Mittlerweile waren aber hinsichtlich des Konkordats in Bern auch andere Meldungen eingelaufen. St. Gallen, Zürich, Thurgau und Solothurn hatten neuerdings abgelehnt. Andere Kantone antworteten ausweichend; sie wollten die Angelegenheit noch länger ins Bedenken nehmen; selbst Glarus stand nicht mehr rückhaltlos zu den Beschlüssen der Bernerkonferenz; der Kantonsschulrat hatte zwar einstimmig seine Geneigtheit zum Beitritt kundgegeben; es war indessen geschehen in der ausgesprochenen Meinung, dass das Prüfungsreglement im Sinne der Abrüstung nochmals in Erwägung gezogen werde. Bedingungslos hatte neben Baselstadt nur noch der basellandschaftliche Regierungsrat seinerseits die Bereitwilligkeit zum Beitritt ausgesprochen; allein der Souverän war anderer Meinung. „Wir bringen Ihnen zur Kenntnis“, schrieb nachwärts die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an diejenige des Kantons Bern, „dass das basellandschaftliche Volk in seiner Abstimmung vom 26. November mit verschiedenen andern Vorlagen leider auch das Konkordat betreffend gemeinsame Prüfungen und Freizügigkeit der Primarlehrer verworfen hat.“¹⁾

Der 26. November des Jahres 1882, das war ja der denkwürdige Tag, an dem das Volk nicht nur im Baselbiet, sondern im ganzen Schweizerlande an der Urne stand. Und zweifellos ist, dass der folgenreiche Entscheid dieses Tages und die leidenschaftlichen Erörterungen, die dem Entscheide unmittelbar vorangegangen, speziell auch das ohnehin ins Wanken gekommene Konkordatsprojekt vollends zu Falle brachten. Lust und Freude, auf irgend einem Gebiete des Volksschulwesens „eidgenössisch vorzugehen“, waren für einmal gründlich zurückgedrängt worden. Am 22. Januar 1883 erging seitens der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eine letzte Kundgebung an die Erziehungsbehörden der bei den Konkordatskonferenzen beteiligt gewesenen Kantone. Die hatte folgenden Wortlaut:

„Die Konferenz zur Anbahnung eines Konkordates betreffend gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer hat unterm 9. Juni 1882 die hiesige Stelle mit der Ausführung ihrer damaligen Beschlüsse beauftragt. Heute bleibt uns in dieser Richtung nur noch eines zu tun

¹⁾ Die Mitteilungen der Kantone an Bern — von St. Gallen am 8. Juli 1882; von Thurgau am 7. August; von Glarus am 9. August; von Zürich am 9. August; von Baselland am 17. August und 16. Dezember; von Aargau am 5. Oktober 1882 und 4. Januar 1883; von Solothurn am 6. Oktober; von Graubünden am 2. November und 3. Januar 1883; von Appenzell A.-Rh. am 4. November; von Zug am 13. November; von Schaffhausen am 12. Dezember — vgl. im St.-A. Bern, Erziehungsakten.

übrig: Ihnen mitzuteilen, dass das angestrebte Konkordat nicht zustande gekommen ist.“

„Die angesetzte Frist für die Beitrittserklärungen ist zwar noch nicht abgelaufen. Aber nur ein Kanton ist unbedingt beigetreten, einer unter Vorbehalt einer nochmaligen Abänderung des aufgestellten Prüfungsreglementes, alle andern Stände haben aus verschiedenen Gründen abgelehnt, und da nach Art. 9 des Entwurfes das Konkordat nur dann in Kraft erwächst, wenn wenigstens 5 Kantone beigetreten, so ist an ein Zustandekommen desselben gegenwärtig nicht mehr zu denken.“¹⁾

Damit hatte eine interessante Episode aus der Geschichte der Freizügigkeit schweizerischer Lehrer, wir dürften auch sagen, aus der Geschichte des schweizerischen Volksschulwesens ihren Abschluss gefunden. Immerhin bleibt zu berichten übrig, dass der Kanton Baselstadt Anregungen, die anlässlich des Konkordatsprojektes sind geboten worden, sich dauernd nutzbar gemacht hat. Das Reglement für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulstufe, das der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt am 11. Oktober 1883 aufgestellt und am 15. März 1894 vornehmlich zufolge Einführung der Fachkurse einer Revision unterzogen hat, lehnt sich hinsichtlich des Umfangs seiner Anforderungen im wesentlichen genau an den Reglementsentwurf an, der im Juni 1882 in der Berner Konferenz für die Konkordatsprüfungen ist vereinbart worden. Dem Verfasser des Basler Prüfungsreglementes ist während seiner Arbeit das Konkordatsreglement ohne allen Zweifel als ein direkter Wegweiser beständig zur Hand gewesen.

¹⁾ St.-A. Basel, Erz.-Akten, B. 43.

Beilage.

(Vgl. im Texte der Darstellung pag. 72.)

Reglement

für die

Konkordatsprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen.²⁾

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich finden die erforderlichen Patentprüfungen für Primarlehrer statt. Ort und Zeit derselben werden je nach Bedürfnis durch die Prüfungsbehörde bestimmt und durch die kantonalen Erziehungsbehörden im Januar bekannt gemacht; die Anmeldungen geschehen bei

²⁾ Das Reglement wurde gedruckt in der Buchdruckerei Gebrüder Fischer, Bern, 1882.

der obersten Erziehungsbehörde desjenigen Konkordatskantons, in welchem der Kandidat seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Zur Prüfung werden alle Kandidaten zugelassen, welche sich über ein untadelhaftes sittliches Verhalten ausweisen und

- a) entweder ihre Bildung in einem deutsch-schweizerischen, von einem der Konkordatskantone anerkannten Seminar erhalten haben, wofür ein Abgangszeugnis über genügende Leistungen als Beleg beizubringen ist — oder
- b) aus andern Bildungsanstalten hervorgegangen sind, aber durch Heimat oder Niederlassung einem Konkordatskantone angehören und von dessen oberster Erziehungsbehörde zur Zulassung empfohlen werden.

Ausgeschlossen sind diejenigen, welche

- a) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden;
- b) durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären;
- c) das 18. Altersjahr nicht zurückgelegt haben;
- d) schon drei frühere Prüfungen ohne Erfolg gemacht haben.

§ 3. Die Prüfung wird abgenommen von einer gemeinsamen Prüfungsbehörde, welche besteht:

- a) aus einer engeren Kommission: Präsident, Vizepräsident und Sekretär, die sich an allen Prüfungen beteiligen;
- b) aus der erforderlichen Anzahl weiterer Examinatoren, die nach dem Orte, an welchem die Prüfung abgehalten wird, wechseln können.

Die engere Kommission wird von den Abgeordneten der Kantone auf die Dauer von drei Jahren ernannt; die Examinatoren werden auf dieselbe Dauer von den Erziehungsbehörden der Kantone bezeichnet.

Für die einzelnen Prüfungen beruft die engere Kommission die erforderlichen Examinatoren ein.

§ 4. Die Prüfungsbehörde kann sich, wo es nötig erscheint, in verschiedene Sektionen teilen, die aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen sollen. Die Sektionen prüfen gleichzeitig neben einander und verwenden auf die verschiedenen Abteilungen, bzw. auf die einzelnen Kandidaten gleich viel Zeit.

§ 5. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde erhalten für ihre Verrichtungen ein Taggeld von 10 Fr. und verrechnen bei Prüfungen ausserhalb ihres Wohnortes die notwendigen Barauslagen. Am Schlusse jeder Prüfung findet eine Zusammenstellung der Kosten statt. Nach der letzten Prüfung eines Jahres wird die Kostenliste der Erziehungsdirektion des Kantons zugestellt, welche die Beträge an die einzelnen Mit-

glieder ausbezahlt und die Gesamtkosten nach Art. 8 des Konkordates auf die einzelnen Kantone repartirt.

§ 6. An sämtliche Prüfungskosten bezahlen die Kandidaten eine Gebühr von 10 Fr., im Wiederholungsfalle von 5 Fr.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung und Umfang der Prüfungen.

§ 7. Die Patentprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus. Sie zerfällt in eine *erste* und eine *zweite* Prüfung; letztere darf nicht länger als drei Jahre nach der ersten gemacht werden.

A. Die erste Prüfung.

§ 8. Sie ist eine wesentlich theoretische und umfasst als:

a) Fächer erster Linie:

1. Pädagogik, 2. deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde.

b) Fächer zweiter Linie:

1. Religion, 2. französische (resp. italienische) Sprache, 3. Geschichte, 4. Geographie, 5. Musik, 6. Zeichnen, 7. Schreiben, 8. Turnen.

§ 9. Die Prüfung selbst ist teils eine mündliche, teils eine schriftliche. Die mündliche Prüfung ist öffentlich; zur schriftlichen Prüfung, welche unter besonderer Aufsicht stattfindet, hat das Publikum keinen Zutritt.

§ 10. Die *schriftliche Prüfung* besteht

1. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes, 4 Stunden;
2. In der Übersetzung eines vorgelegten Stückes aus dem Deutschen ins Französische, 2 Stunden;
3. in der Lösung von wenigstens zwei mathematischen Aufgaben, 2 Stunden;
4. in der Beantwortung von je zwei Fragen aus den Gebieten der Pädagogik, Geschichte, Geographie und Naturkunde, 4 Stunden.

§ 11. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich.

Fertige Arbeiten sind, mit dem Namen des Verfassers bezeichnet, sofort nach ihrer Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Arbeitszeit, abzugeben.

§ 12. Die *mündliche* Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Pädagogik.

a) Psychologie.

- b) Allgemeine Pädagogik: Kenntniss einerseits der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die intellektuelle und

die praktische Erziehung, anderseits der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts in der Volksschule.

- c) Geschichte der Pädagogik seit der Reformation mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule.
- d) die Organisation der Volksschule, insbesondere in den Konkordatskantonen.

2. Deutsche Sprache.

- a) Fliessendes Lesen mit sinngemässer Betonung.
- b) Gewandtheit in der zusammenhängenden mündlichen Reproduktion des Gelesenen; Fähigkeit zur richtigen Erklärung desselben und zum freien Vortrag über ein leichteres Thema.
- c) Grammatik, die Eigenschaften des Stils im allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im besondern.
- d) Die Hauptmomente der Geschichte der neueren deutschen Literatur; namentlich genauere Kenntniss der klassischen Hauptwerke, sowie der besten und bekanntesten kleineren, deutschen und schweizerischen Dichtungen.

3. Mathematik.

- a) Arithmetik. Die ganzen Zahlen; die gemeinen und Dezimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten.
- b) Algebra. Die sechs Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; die Ausziehung der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des ersten und zweiten Grades; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; die Logarithmen und ihre Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnungen.
- c) Geometrie. Planimetrie und Stereometrie; die Elemente der ebenen Trigonometrie.
- d) Praktische Geometrie. Sichere Kenntniss und Begründung der im Leben anzuwendenden Flächen- und Körperberechnungen; Kenntniss der einfachsten Instrumente zur Messung und Darstellung von Grundstücken.

4. Naturkunde.

Mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift:

- a) das Wesentliche aus der Naturbeschreibung: Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie;
- b) die Grundlehren der Physik und Chemie.

5. Religion.

- a) Biblische Geschichte.
- b) Bibelkunde, mit besonderer Rücksicht auf die Kenntniss des Inhalts und Charakters der bedeutenderen neutestamentlichen Bücher.
- c) Die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte und der allgemeinen Religionsgeschichte.

6. Französische Sprache.
 - a) Richtiges und geläufiges Lesen.
 - b) Mündliche Reproduktion des Gelesenen in französischer Sprache.
 - c) Fertigkeit im Übersetzen leichter klassischer Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.
 - d) Wort- und Satzlehre.
7. Geschichte.
 - a) Genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung.
 - b) Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte.
8. Geographie.
 - a) Allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes, sowie Europas und der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
 - b) Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht.
9. Musik.
 - a) Vortrag im Singen eines vorher bezeichneten Figuralstückes von volkstümlichem Charakter.
 - b) Im Anschluss hieran: Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangsatzarten.
 - c) Notiren eines leichten musikalischen Satzes.
 - d) Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin-, oder Klavier- oder Orgelstückes.
10. Zeichnen.
 - a) Richtige Auffassung und Darstellung gegebener, einfacher Natur- oder Kunstgegenstände in Umriss.
 - b) Vorweisung ausgeführter Zeichnungen.
11. Schreiben.
 - a) Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel.
 - b) Vorweisung ausgeführter Schönschriften.
 - c) Kenntnis der Hauptmomente unserer Schriftentwicklung.
 - d) Kenntnis der einfachen gewerblichen und landwirtschaftlichen Buchführung.
12. Turnen.

Kenntnis und fertige Ausführung der Frei-, Ordnungs-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule.

B. Die zweite Prüfung.

§ 13. Zur zweiten Prüfung, die eine wesentlich praktische ist, werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die erste Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestanden haben. In der Regel soll der Kandidat sich zwischen der ersten und zweiten Prüfung zwei Jahre dem praktischen Schuldienste widmen.

§ 14. Die zweite Prüfung bezieht sich auf die Methodik, und ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

§ 15. Die *schriftliche Prüfung in der Methodik* besteht in der Beantwortung von zwei methodologischen Fragen, von denen die eine dem

Gebiete des Unterrichts in Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie oder Gesang, die andere den Unterrichtsfächern der Mathematik, Naturkunde, des Zeichnens, Schreibens oder Turnens zu entnehmen ist.

Für diese Arbeiten werden dem Kandidaten 4 Stunden Zeit eingeräumt.

§ 16. Die *mündliche Prüfung in der Methodik* umfasst:

- a) ein Examinatorium über die methodisch richtige Behandlung von wenigstens zwei Schulfächern,
- b) praktische Lehrübungen in zwei Fächern mit Schülern der Volksschule, wofür die Aufgabe $\frac{1}{2}$ Stunde vorher gegeben wird.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 17. Die Prüfungsergebnisse werden durch ganze Zahlen ausgedrückt.

5 = sehr gut,

2 = genügend,

4 = gut,

1 = ungenügend.

3 = ziemlich gut,

§ 18. Jeder Examiner bezeichnet zunächst die Leistungen in den einzelnen Richtungen seines Faches. Nach Beendigung einer Sektionsprüfung bestimmt die Sektion die Antragsnote für das ihr zugewiesene Fach.

Diese Antragsnote ist im allgemeinen die Durchschnittszahl aus der Summe der Noten in den einzelnen Fachrichtungen. Ist der Durchschnitt eine Bruchzahl, so entscheidet die Sektion, ob ihr die grössere oder kleinere nächste Grenzzahl in Ganzen substituiert werden soll.

Zuhörer und Examinanden haben bei der Besprechung der Ergebnisse die Prüfungszimmer zu verlassen.

§ 19. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde erhalten für jedes Fach eine Spezialtabelle, welche die nötigen Rubriken für die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Fachrichtungen und die Antragsnote enthält, sowie eine Generaltabelle mit den Namen der Kandidaten und den erforderlichen Rubriken für die einzelnen Fächer und die Notensummen.

A. Die erste Prüfung.

§ 20. Wer die erste Prüfung befriedigend besteht, erhält das Zeugnis der Wählbarkeit für zwei Jahre, vom Beginn des wirklichen Schuldienstes an gerechnet. Innerhalb dieser Zeit hat sodann der Kandidat die zweite Prüfung zu bestehen, deren Ergebnis über die definitive Patentirung als Primarlehrer entscheidet.

§ 21. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden in eine Generaltabelle eingetragen, welche die Rubriken für die Antragsnoten der einzelnen Fächer enthält und zwar in erster Linie für Pädagogik, Aufsatz, Muttersprache, Mathematik und Naturkunde, in zweiter Linie für Religion, französische (resp. italienische) Sprache, Geschichte, Geographie, Musik, Zeichnen, Schreiben und Turnen.

§ 22. Wer nicht für jedes Fach der ersten Linie wenigstens die Note 3 (ziemlich gut), für diese Fächer somit mindestens die Summe 15 erreicht; wer ferner nicht für jedes Fach der zweiten Linie wenigstens die Note 2 (genügend) und überdies für diese acht Fächer nicht mindestens die Summe 20 erreicht, kann kein Wählbarkeitszeugnis erhalten. Wer dagegen obige Einzelnoten und Notensummen erlangt, erhält eine Prüfungsurkunde, welche ihn für die folgenden zwei Jahre wählbar erklärt.

B. Die zweite Prüfung.

§ 23. Die Ergebnisse der zweiten Prüfung werden ebenfalls in die Generaltabelle eingetragen.

§ 24. Wer in der Methodik und der Lehrprobe wenigstens die Note 3, im ganzen also mindestens die Summe 6 erreicht, erhält das Patent als Primarlehrer zu definitiver Anstellung im Umfange des Konkordatsgebietes nach Mitgabe der kantonalen Gesetzgebung.

Wer obigen Forderungen nicht genügt, kann nicht patentirt werden.

§ 25. Jedem Kandidaten, welcher die Prüfung in genügender Weise bestanden hat, wird von der Prüfungsbehörde ein *Zeugnis der Wählbarkeit* (Patent) ausgestellt, welches also lautet:

*Die gemeinschaftliche Prüfungsbehörde
der Konkordatskantone
erteilt hiermit*

*im Sinne des Art. 6 des Konkordates vom
dem von*

*nachdem derselbe die sämtlichen im Prüfungsreglement der Konkordatskantone
geforderten Prüfungen bestanden hat, für den ganzen Umfang des Konkordats-
gebietes*

***das Zeugnis der Wählbarkeit
als Primarlehrer.***

., den

*Namens der Prüfungsbehörde,
Die engere Kommission:*

§ 26. Erhält ein Kandidat in einem oder zwei Fächern eine von der Wählbarkeit ausschliessende Zensur, während die Prüfung in den übrigen Fächern eine befriedigende ist, so kann die Prüfungsbehörde demselben eine Nachprüfung in diesen Fächern gestatten. Dieselbe findet bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

§ 27. Von den Ergebnissen der ersten und zweiten Prüfung wird jeweilen den obersten Erziehungsbehörden der Konkordatskantone beförderlichst Kenntnis gegeben.

Den Kantonen bleibt es überlassen, den Kandidaten ihres Kreises, welche die Prüfung bestanden haben, mit dem Patent auch die der Generaltabelle zu entnehmenden Spezialzeugnisse zuzustellen.

§ 28. Vorstehendes Reglement soll gedruckt und den Erziehungs-Behörden und Lehrerbildungs-Anstalten der Konkordatskantone mitgeteilt werden.

Also beschlossen

Bern, 9./10. Juni 1882.

**Namens der Abgeordneten der konkordirenden Kantone,
Der Präsident: A. Bitzius.
Der Sekretär: H. Heer.**